



CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN 2025

ZUGER TREUHÄNDERVEREINIGUNG

31. März 2025, HSLU Hochschule Luzern – Campus Zug-Rotkreuz

ADVOKATENVEREIN DES KANTONS ZUG



Mit Unterstützung von **Zuger Kantonalbank** und **KPMG**







HERZLICH WILLKOMMEN

Markus Vogel

Dipl. Steuer- und Treuhandexperte Partner, Leiter Marktregion Zentralschweiz, KPMG AG, Zug Vorstand Zuger Wirtschaftskammer ZWK, Verantwortlicher Steuern







PROGRAMM

17.30 UHR	Begrüssung		
	Markus Vogel, Partner KPMG AG, Zug und Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer ZWK		
17.35 UHR	CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN 2025		
	 Update aus dem Regierungsrat Heinz Tännler, Regierungsrat und Finanzdirektor Kanton Zug 		
	 Zuger Standortförderungsmassnahmen für alle Rolf Röllin, Partner PWC Zug 		
	 Aktuelle Entwicklungen in der Mehrwertsteuer Markus Metzger, Partner Tax Team AG Zug 		
	 Aktuelles aus den Sozialversicherungen Thomas Bösch, Abteilungsleiter Beiträge/Leistungen, Ausgleichskasse Zug 		
18.55 UHR	Schlusswort		
	Michael Amrein , Geschäftsführer KD ZUG Treuhand AG, Zug und Präsident der Zuger Treuhändervereinigung ZTV		
19.00 UHR	Apéro unterstützt durch die Zuger Kantonalbank AG		





DOWNLOAD DER PRÄSENTATION



www.zwk.ch

- → Veranstaltungen
- → Vergangene Veranstaltungen





UPDATE AUS DEM REGIERUNGSRAT

Heinz Tännler

Regierungsrat und Finanzdirektor Kanton Zug



Ist

- Solides politisches Umfeld im Kanton Zug
- Gute Rahmenbedingungen
- Stabile Finanzlage



Herausforderungen

- Geopolitik / Verwerfungen?
- EU-Anbindung
- OECD-Mindeststeuer
 - Politik (national / international)
 - Prozess
 - Resultat
 - Stand der Dinge



Herausforderungen

- Finanzstrategie
- Steuersenkung (Mehrwert f

 ür alle Rabattsystem)
- Wohnsituation
- Mobilität / Verkehr
- Demografie



Chancen

- Position der Stärke beibehalten
- Rahmenbedingungen erhalten / verbessern
- Finanzielle Ressourcen
- Personelle Ressourcen (öffentliche Hand / Wirtschaft)
- Innovation (nicht Stagnation)
- Mindset



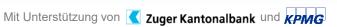




ZUGER STANDORTFÖRDERUNGSMASSNAHMEN FÜR ALLE

Rolf Röllin

Partner PWC Zug

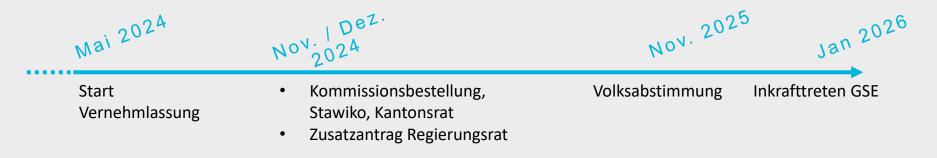






VOM STEUER- ZUM SUBVENTIONSWETTBEWERB?

- Ausgangslage: Einführung OECD Mindeststeuer (Pillar 2) vermindert Zuger Standortattraktivität
- Zuger Antwort: Entwicklung Gesetz über Standortentwicklung (GSE)
- Zeitachse:







MASSNAHMENPAKET

Soziales

- Bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot
- Höhere
 Kantonsbeiträge an
 Privatschulen
- Investitionen ins Wohnungswesen



CHF 46 Mio.

Infrastruktur und innovative Projekte

- Blockchain Zug Joint Research Initiative
- ETH Learning Factory in Zug
- Förderung von
 Vorhaben in den
 Bereichen
 Energieversorgung und
 -speicherung



CHF 16 Mio.

Förderbeiträge an Unternehmen

Direkte Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation



CHF 150 Mio.







FÖRDERBEITRÄGE IM FOKUS

	Nachhaltigkeitsförderung	Aufwandseitige Innovationsförderung	Ertragsseitige Innovationsförderung
Anknüpfung	Reduktion Scope 3.1 Emissionen	PersonalaufwandInfrastrukturausgaben	Reingewinn aus immateriellen Rechten
Prozess	Antrag auf Basis eines geprüften Nachweises	Nachweis der Tätigkeit in Grundlagenforschung etc.	Nachweis Vorhandensein Patente, Markenrechte etc.
Berechnung	Eingesparte Menge CO₂eq * CHF 30 pro Tonne	 Qualifizierende Personalkosten * 10% Pauschalzuschlag von 35% zur Abgeltung Infrastruktur 	Reingewinn aus Patenten etc. * 5%

- Berechtigung für juristische und natürliche Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Zug
- Minimalgrenze: CHF 7'500 Förderbeitrag
- Maximalgrenze: 1.5% * Ø steuerbarer Reingewinn der letzten 3 Jahre





AUSBLICK: MÖGLICHE EINFLUSSFAKTOREN

Änderung der Spielregeln







Entwicklung in anderen Kantonen









Kantonsfinanzen



Budget 2025 Finanzplan 2025-2028





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER MEHRWERTSTEUER

Markus Metzger

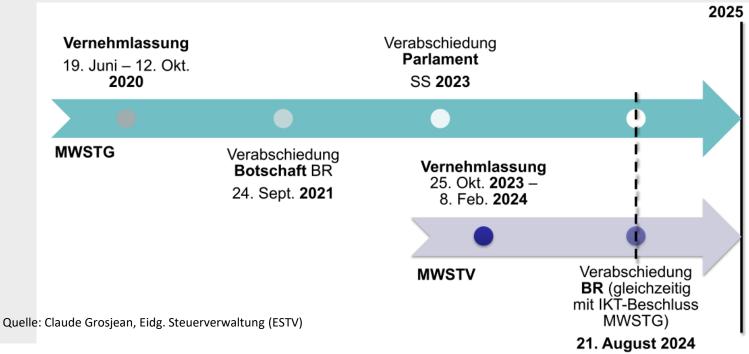
Partner Tax Team AG Zug







TEILREVISION MWSTG UND REV. MWSTV







TEILREVISION MWSTG

Einzelne Anpassungen und Korrekturen

Freiwillige jährliche MWST-Abrechnungen mit Raten

Neue Steuerausnahme Managed-Care

> Besteuerung von Online Versandhandelsplattformen

Neue Ausnahme Weiterverkausnahme bej durch Reisebüros Reiseleistungen Neue Steuerausnahme für Teilnahmegebühren bei

Verzicht auf Subventioner Fixtion für Steuervertretungen möglich

Haftung geschäftsführender Organe bei Serienkonkursen

Bezugsteuer für den Emissionshandel im In- und Ausland

Kulturanlässen

Reduzierter Steuersatz für Monatshygieneprodukte





REVIDIERTE MWSTV



Neuregelung Saldosteuersatzmethode

Plattformbesteuerung

Subventionen

Vorsteuervergütungsverfahren

Portalpflicht mit Ausnahmen per 2027 Neuregelung Pauschalsteuersatzmethode





INTERPELLATION MÜLLER (24.4283)

Revidierte Saldosteuersatzabrechnung – am Ziel vorbei geschossen?





ÄNDERUNG SSS-VERORDNUNG

Periodische Gesamtüberprüfung SSS

- Höherer SSS
 - 35 Branchen / Tätigkeiten
- Tieferer SSS
 - 30 Branchen / Tätigkeiten
- Gemäss Schätzungen ESTV rund 30'000 Steuerpflichtige davon betroffen





NÄCHSTE TEILREVISION MWSTG

Wird bereits 2025 in Angriff genommen

- MWST-Pflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen
 - wird umgesetzt
- MWST-Vereinfachung bei Packages (55/45 statt 70/30, aber mit Änderungen in der Anwendung)
 - wird umgesetzt
- MWST-Sondersatz, Planungssicherheit für den Tourismus
 - Umsetzung noch offen





POSTULAT NOSER (23.3031)

Neuregelung der MWST im Bereich Gesundheit

- Vereinfachung
- Wettbewerbsneutralität
- Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten





TOTALREVISION ZOLLGESETZ (ZG)

Quelle: Claude Grosjean, Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)







STEUERSATZERHÖHUNG

13. AHV-Rente

- Beschluss Bundesrat vom 14.08.2024
 - Soll ab 2026 einmal jährlich im Dezember ausbezahlt werden
 - Erhöhung MWST um 0.7%
- Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung zu Handen Parlament am 16.10.2024
- Nach Beratungsende des Parlaments findet spätestens im September 2025 die Volksabstimmung statt
- Umsetzung per 01.01.2026 geplant
 - Normalsatz 8.8%







ZUM SCHLUSS NOCH DIES

Auch die EU dreht im Bereich der MWST weiter am Rad

- VAT in the Digital Age (ViDA)
 - Zusätzliche One-Stop-Shop (OSS) Möglichkeit (voraussichtlich ab 2027)
 - Erweiterung Plattformbesteuerung (intra EU B2B.....) (voraussichtlich ab Mitte 2028)
 - Innergemeinschaftliche B2B / B2G Leistungen (ZM, digitale Echtzeit Berichterstattungspflichten (DRR))
 Voraussichtlich ab Mitte 2030)





AKTUELLES AUS DEN SOZIALVERSICHERUNGEN

Thomas Bösch

Abteilungsleiter Beiträge/Leistungen, Ausgleichskasse Zug

AUSGLEICHSKASSE ZUG · IV-STELLE ZUG









THEMEN

- Stabilisierung der AHV (AHV 21)
- 13. AHV-Altersrente und wie wird diese finanziert?
- Weitere politische Vorstösse
- Aktuelles aus dem Beitragsbereich
- Aktuelle Rechtsprechung





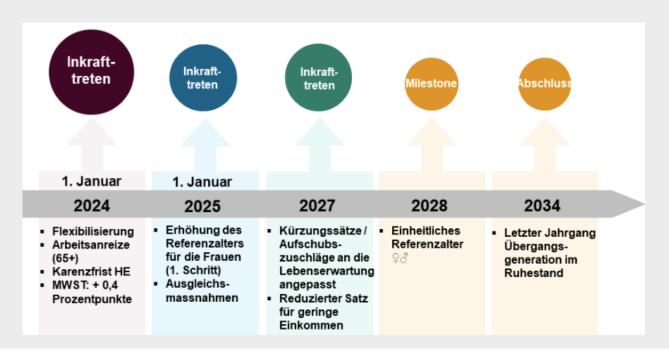
STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)

- Annahme der Reform durch das Schweizer Stimmvolk am 25. September 2022 mit 50.5 % (Kanton Zug: 65 % JA-Stimmen)
- Die Reform sichert die Finanzen der AHV bis 2030.
- Im Vordergrund stehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts.
- Gleichzeitig wurde die Mehrwertsteuer per 1. Januar 2024 um 0.4 bzw.
 0.1 Prozentpunkte erhöht .





STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)







INITIATIVE FÜR EINE 13. AHV-RENTE

- Annahme der Initiative durch Volk und Stände am 3. März 2024 mit 58.2 % (Kanton Zug: 41.9 % JA-Stimmen)
- Kosten von 4 bis 5 Milliarden Franken
- Erstmalige Auszahlung im Dezember 2026
- Anspruch auf 13. AHV-Altersrente (nicht aber auf 13. Hinterlassenen- oder auf eine 13. IV-Rente)
- Keine Anrechnung als Einnahme bei EL-Beziehenden





INITIATIVE FÜR EINE 13. AHV-RENTE

Vorschlag des Bundesrates:

- Finanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte
- Bundesanteil an AHV-Ausgaben soll auf 19.5 % sinken
- Volksabstimmung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer (ab 01.01.2026)
 muss spätestens im September 2025 stattfinden





INITIATIVE ZUR ABSCHAFFUNG DER AHV-RENTENPLAFONIERUNG

Abschaffung der AHV-Rentenplafonierung

- Forderung nach Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspartnerinnen und -partnern in der AHV (Initiative der Mitte-Partei)
- Die Abschaffung der AHV-Plafonierung würde Mehrkosten von rund 3.6 Milliarden Franken verursachen.
- Der Bundesrat lehnt die Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehepaare (ohne Gegenvorschlag) ab.





REFORM DER AHV-HINTERLASSENRENTEN

Anpassung Witwen- und Witwerrenten

Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern (EGMR-Urteil 2022);
 Übergangsregelung eingeführt -> Reform erforderlich

Vorschlag des Bundesrates:

- Hinterlassenenrente für Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht
- Zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen, die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben
- Einsparungen bis 350 Millionen Franken (bis im Jahr 2030)







AKTUELLES AUS DEM BEITRAGSBEREICH

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- Seit 01.01.2025: Betreibung auf Konkurs (bisher: Betreibung auf Pfändung)
- Anwendbar auf juristische Personen und Selbständigerwerbende mit HR-Eintrag
- Die Ausgleichskasse kann frühestens 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung und spätestens 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen.
- Ein Konkurs kann nur abgewendet werden, indem sämtliche Ausstände vor der Stellung des Konkursbegehrens bzw. Eröffnung des Konkurses bezahlt werden.





AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Asymmetrische Dividenden – BG-Urteil vom 20.01.2025 (9C_272/2024)

- Zuwendungen, die mitarbeitenden Aktionärinnen und Aktionären in unterschiedlicher, nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechender Höhe ausgerichtet werden.
- Haben solche Dividenden ihren Grund im Arbeitsverhältnis, so werden sie unabhängig davon, ob ein angemessener Lohn und eine Dividende von weniger als 10 % des Steuerwerts ausgerichtet wird, als AHV-pflichtiger Lohn aufgerechnet.
- Von der Aufrechnung auszunehmen ist ein Prozentsatz des Aktienkapitals. Nicht massgebend ist, ob die Ausrichtung asymmetrischer Dividenden gesellschaftsrechtlich zulässig ist oder von den Steuerbehörden akzeptiert wird.





AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Arbeitgeberhaftung – BG-Urteil vom 11.12.2024 (9C_594/2023)

- Die subsidiäre Haftung der Organe einer juristischen Person hat zur Folge, dass die Ausgleichskasse zuerst gegen den Arbeitgeber vorzugehen hat und erst dann, wenn dieser seiner Beitragspflicht nicht mehr nachkommen kann, direkt auf seine Organe zurückgreifen kann.
- Dieser Grundsatz bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitgeber rechtlich nicht mehr existieren darf (insbesondere das Konkursverfahren abgeschlossen sein muss), bevor seine Organe belangt werden können.





AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Unkosten – BG-Urteil vom 23.09.2024 (9C 228/2024)

- Aufgrund der Einheit der Rechtsordnung können die Unkosten im Steuerrechtsverfahren nicht weniger hoch sein als im AHV-Beitragsverfahren; die Unkosten sind daher auch im Sozialversicherungsverfahren anhand der Lohnausweise zu ermitteln.
- Im vorliegenden Fall wurden im Lohnausweis Pauschalspesen von 6'000 Franken pro Jahr ausgewiesen. Daher kann AHV-rechtlich nicht ein angeblich während über 40 Jahren praktizierter Abzug von 30 % (entsprechend 50'000 bis 60'000 Franken pro Jahr) geltend gemacht werden.
- Die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes sind nicht erfüllt.





KURZ ZUSAMMENGEFASST

Die Sozialversicherungen befinden sich in einem steten Wandel und wir uns mit ihnen – als Durchführungsstelle oder als versicherte Personen, die unser Sozialversicherungssystem finanzieren oder von diesem Leistungen beziehen.

AUSGLEICHSKASSE ZUG · IV-STELLE ZUG



Bei Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen die Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug gerne zur Verfügung: www.akzug.ch oder





SCHLUSSWORT

Michael Amrein

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling Geschäftsführer, KD ZUG Treuhand AG, Zug Präsident Zuger Treuhändervereinigung ZTV







APÉRO

